



Wann liegt Machtmissbrauch in stat. Jugendhilfe vor?

Stat. Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, kinder- / jugendpsych. Kliniken analog

Instrumente wie Ombudschaft führen zu besserer Transparenz, Machtmissbrauch kann letztlich jedoch nur mittels inhaltlicher Festlegung fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen begegnet werden !

I. Grenzsetzungen im pädagogischen Alltag

Bei Grenzsetzungen befinden sich PädagogInnen in einem gesellschaftlich gewollten Spannungsfeld der Kindesrechte zu dem durch Eltern/Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrag. Sie entscheiden zwischen *zulässiger Macht* und *unzulässiger Macht*. Daher sollten sie ihre Entscheidung anhand der Kriterien *fachliche Verantwortbarkeit, rechtliche Zulässigkeit* reflektieren. Fachlich verantwortbar verhalten sie sich, wenn für einen neutralen Beobachter (z.B. Ombudschaft) nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (entsprechend § 1 SGB VIII *Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit*).

1. Die Kindesrechte sind wie folgt untergliedert

Jeder Eingriff ist *unzulässige Macht*, z.B.

- Recht auf vorrangige Kindeswohlorientierung (Art 3 UN Kinderrechtskonvention: *bei jeder Kinder/Jugendliche betreffenden Entscheidung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen*)
- Recht auf Achtung der Würde (Art. 1 I Grundgesetz/ GG und § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/BGB)
- Recht auf Förderung der Entwicklung zu einer *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (§ 1 I SGB VIII), insbesondere Recht auf Schule und Bildung (Art. 28 UN Kinderrechtskonvention)
- Recht auf Schutz vor Straftaten, z.B. körperliche/seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, und auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (§ 1 III Nr. 3 SGB VIII)

Eingriff ist nur bei Kindesrechtsverletzung *unzulässige Macht* (Spannungsfeld Erziehen-Kindesrecht), z.B.

- Freiheitsgrundrecht/ *allgemeine Handlungsfreiheit* (Art 2 I GG/ Bemerkung: jede Grenzsetzung ist gegen den Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet, stellt also einen Eingriff in die *allgemeine Handlungsfreiheit* dar
- Freiheitsgrundrecht/ *allgemeines Persönlichkeitsrecht* (Art 2 I GG in Verbindung mit Art.1 GG), beinhaltend das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Z.B. Freizeitgestaltung und Ausgang
- Recht auf gewaltfreies Erziehen (§ 1631 II BGB) → Projektidee zur Konkretisierung: *Recht auf fachlich verantwortbare Erziehung* (i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens pädagogischer Ziele)
- Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Kindern/ Jugendlichen (3 I GG)
- Recht auf Privatsphäre, einschließlich deren Gestaltung (Art. 2 I GG)

2. Wann werden fachliche und rechtliche Grenzen überschritten?

Im Projekt >Pädagogik und Recht< sind Prüfschemata angeboten, die Entscheidungsprozesse stützen und insbesondere im Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrecht (*Machtüberhang der Erziehung*) Kindesrechtsverletzungen entgegen wirken:

- [Prüfschema zulässige Macht im pädagogischen Alltag](#)
- [Prüfschema zulässige Macht im heilpädagogischen Alltag](#)

Zusatzhinweis: Darüber hinaus schlägt das Projekt ein Prüfschema für mittelbar verantwortliche Leitungen, Träger; Behörden (z.B. Jugend-/ Landesjugendamt/ Schulaufsicht) vor:

- [Prüfschema zulässige Macht mittelbar Verantwortlicher](#)

II. Rechtswidrige Kindesrechtsverletzungen

Unzulässige Macht liegt also als Kindesrechtsverletzung vor bei

- [Straftat](#), z.B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch
- [Kindeswohlgefährdung](#): als Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr oder - im Kontext entsprechender Prognose - als andauerndes Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung bzw. Vernachlässigung (aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge werden elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt/chronische körperliche, geistige oder seelische Unterversorgung)
- Verhalten der/s PädagogIn, das zwar fachlich verantwortbar ist (pädagogisches Ziel wird nachvollziehbar verfolgt), der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten, bei Taschengeld ohne Zustimmung des

Kindes/Jugendlichen (Bemerkg.: Zustimmung Sorgeberechtigter bei [Sorgerechtsmissbrauch](#) nichtig).

- Verhalten der/s PädagogIn, das fachlich unverantwortbar ist (pädagogisches Ziel wird nicht nachvollziehbar verfolgt) und das kein geeignetes sowie verhältnismäßiges Reagieren auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen beinhaltet (zulässige Macht im Rahmen von Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung/ z.B. Brief des Missbrauchvaters wird zurückgehalten).

> Projekt Pädagogik und Recht <
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message. To change your subscription, [click here](#).